



**Bericht über die Überprüfung der
Verwendung der der
Ulrichsberggemeinschaft gewährten
Landesförderungen**



Kärntner Landesrechnungshof
Kaufmannngasse 13 H
9020 Klagenfurt

Tel. +43-676-83332202

Fax +43-676-83332203

E-Mail: post.lrh@ktn.gv.at

DVR: 0746983

Erstellt:	2012
Herausgeber:	Landesrechnungshof
Redaktion:	Landesrechnungshof
Herausgegeben:	Klagenfurt, Juli 2012
Prüfer:	Anton Kropfitsch
Gesamtverantwortung:	DI Dr. Heinrich Reithofer

1	VORBEMERKUNGEN	4
2	PRÜFUNGS-AUFTRAG UND PRÜFUNGS-DURCHFÜHRUNG	5
3	FÖRDERUNGS-GRUNDLAGEN	6
	3.1 Landtagsbeschluss	6
	3.2 Kärntner Kulturförderungsgesetz.....	6
	3.3 Zuständigkeiten	6
4	VEREIN UBG	8
	4.1 Vereinsstatuten.....	8
	4.1.1 Statut gültig bis 20.4.2010	8
	4.1.2 Änderung der Statuten im Jahre 2010	10
5	LANDES-FÖRDERUNGEN	12
	5.1 Förderung der UBG	12
	5.2 Förderungsabwicklung.....	13
	5.3 Kontrolle und Nachweis der Mittelverwendung	13
	5.4 Empfehlungen	14

- (1) Der Landesrechnungshof (LRH) hat die der Ulrichsberggemeinschaft gewährten Landesförderungen hinsichtlich ihrer widmungsgemäßen Verwendung und Wirksamkeit überprüft und das vorläufige Prüfergebnis im Bericht Zl. LRH 104/V/2012 zusammengefasst.

Dieser Bericht wurde der Landesregierung und der Ulrichsberggemeinschaft am 6.2.2012 jeweils mit dem Ersuchen übermittelt, innerhalb einer Frist von acht Wochen Stellung zu nehmen. Von der Landesregierung ist eine Stellungnahme nicht eingelangt. Sollte nach Übermittlung des Berichtes eine Stellungnahme von der Landesregierung einlangen, wird diese umgehend dem Kontrollausschuss übermittelt werden. Der Verein hat mit den Schreiben vom 6.3.2012 und 26.4.2012 zum vorläufigen Ergebnis Stellung bezogen.

Nach der Systematik des Kärntner Landesrechnungshofgesetzes (K-LRHG) ist das im Bericht Zl. LRH 104/V/2012 dargelegte Prüfergebnis als vorläufiges Überprüfungsergebnis im Sinne des § 15 K-LRHG zu werten. Nach Berücksichtigung der Stellungnahme der Landesregierung und des geprüften Vereins erstattet der LRH nunmehr dem Kontrollausschuss des Kärntner Landtages gemäß § 17 K-LRHG den nachstehenden endgültigen Bericht.

Vom LRH festgestellte Sachverhalte sind mit „(1)“ und deren Bewertungen samt allfälligen Anregungen und Empfehlungen sowie Bemängelungen und Beanstandungen mit „(2)“ gekennzeichnet. Diese Stellungnahme des Landesrechnungshofes wird zusätzlich durch eine kursive Schriftweise hervorgehoben. Die zusammengefasste Gegenäußerung der geprüften Einrichtung wird mit „(3)“ kodiert. Eine allenfalls anschließende Beurteilung durch den LRH ist mit „(4)“ gekennzeichnet und wiederum kursiv hervorgehoben.

Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer. Um diesen Bericht übersichtlich zu gestalten, wurde das enthaltene Zahlenwerk fallweise gerundet. Die zahlenmäßige Darstellung erfolgt, sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt, jeweils mit den Nettobeträgen.

Die Zuständigkeit des LRH zur Überprüfung ergibt sich aus § 8 Abs. (1) lit. f) K-LRHG.

(1) In der Landtagssitzung vom 11. Oktober 2011 hat der Kärntner Landtag den Kärntner Landesrechnungshof unter Berufung auf § 13 Kärntner Landesrechnungshofgesetz (K-LRHG) aufgefordert den Österreichischen Kameradschaftsbund – Landesverband Kärnten und die **Ulrichsberggemeinschaft** (UBG) dahingehend zu prüfen, ob alle in den Jahren 2008, 2009 und 2010 vom Land gewährten Subventionen entsprechend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Rechtmäßigkeit und Sparsamkeit verwendet wurden. Der Beschlussantrag wurde einstimmig gefasst.

Dieses Prüfverlangen wurde dem Kärntner Landesrechnungshof am 19.10.2011 vom 1. Präsidenten des Kärntner Landtages übermittelt. Zum Prüfverlangen des Kärntner Landtages ist festzuhalten, dass sich die Prüfungsmaßstäbe des LRH grundsätzlich auf die widmungsgemäße Verwendung und die Wirksamkeit gewährter Förderungen zu erstrecken haben. Nachdem die wirtschaftliche Tätigkeit des Vereines zum weitaus überwiegenden Teil mit öffentlichen Mitteln finanziert wird, konnte sich die Prüfung des LRH auch auf die im Prüfverlangen zitierten Prüfmaßstäbe erstrecken.

Die Förderungen der Ulrichsberggemeinschaft (in der Folge kurz UBG genannt) und anderer Heimat- und Traditionsverbände basieren auf einen Beschluss des Landtages vom 26.09.2002 (45. Sitzung der 28. GP). Aus diesem Titel erfolgten die Förderungen an diese Verbände erstmals im Jahre 2003.

Die Überprüfung wurde im November und Dezember 2011 durchgeführt, wobei direkt vor Ort in den Räumlichkeiten des Vereines in die Förderungsabrechnungen und Belegsammlungen Einschau gehalten wurde. Die Förderungsakte und Förderungsgrundlagen wurden von Seiten des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung (Kompetenzzentrum Bildung, Generationen und Kultur), dem LRH zur Verfügung gestellt. Erbetene Auskünfte wurden bereitwillig erteilt und angeforderte Unterlagen in angemessener Zeit zur Verfügung gestellt.

3.1 LANDTAGSBESCHLUSS

- (1) Mitglieder des ÖVP-Clubs im Kärntner Landtag stellten in der 43. Sitzung des Kärntner Landtages am 10. Juli 2002 gemäß § 16 der GO des Kärntner Landtages einen Antrag für die Förderung der fünf großen Kärntner Traditionsverbände mit dem Wortlaut: „Die Kärntner Landesregierung wird aufgefordert, die Voraussetzungen für eine jährliche Basisförderung für die fünf großen Kärntner Traditions- und Heimatverbände (Österr. Kameradschaftsbund, Kärntner Landsmannschaft, Kärntner Abwehrkämpferbund, Kärntner Heimatdienst und Ulrichsberggemeinschaft) zu schaffen.“ Ein Antrag ähnlichen Inhaltes wurde von Abgeordneten des FPÖ-Klubs in dieser Sitzung eingebracht, in dem die Landesregierung aufgefordert wurde, im Entwurf des Landesvoranschlages einen Ansatz vorzusehen, aus dem die Kärntner Traditions- und Heimatverbände gefördert werden können. Die Abgeordneten des SPÖ-Klubs beantragten schließlich eine Erweiterung genannter Anträge, indem sie eine jährliche Basisförderung für alle Kärntner Vereine vorgesehen wissen wollten.

Diese Anträge wurden dem Bildungs-, Kultur-, Jugend- und Sportausschuss zur Behandlung zugewiesen. Dieser Ausschuss brachte schließlich in der 45. Sitzung (28. GP) des Kärntner Landtags am 26.09.2002 einen selbständigen Antrag gemäß § 17 Abs.1 K-LTGO ein. Letztlich fand in dieser Sitzung folgender Beschlusstext die mehrheitliche Zustimmung des Kärntner Landtages:

„Die Kärntner Landesregierung wird aufgefordert, im Entwurf des Landesvoranschlages einen Ansatz vorzusehen, aus dem die Kärntner Traditions- und Heimatverbände (Kärntner Abwehrkämpferbund, Kärntner Landsmannschaft, Kärntner Heimatdienst, Ulrichsberggemeinschaft, Österreichischer Kameradschaftsbund – Landesgruppe Kärnten) gefördert werden können.“

- (2) *Dieser Beschluss des Kärntner Landtages stellt die Grundlage für die Förderung der UBG dar. Eine Festlegung der Höhe der Förderung wurde seitens des Landtages nicht getroffen.*

3.2 KÄRNTNER KULTURFÖRDERUNGSGESETZ

- (1) Gewährung, Abwicklung und die Kontrolle der Förderungen wurden auf Grund dieses Landtagsbeschlusses von der zuständigen Abteilung des AKL im formellen Rahmen des Kärntner Kulturförderungsgesetzes 2001 (K-KFördG), LGBl. Nr. 45/2002, abgewickelt. Neben den Förderungszielen, -bereichen und -maßnahmen sind im § 5 leg. cit. besondere Bestimmungen für die Förderungsabwicklung, wie Antrag des Förderungswerbers, vorzulegende Unterlagen oder Verpflichtungserklärung des Förderungswerbers enthalten.

3.3 ZUSTÄNDIGKEITEN

- (1) Für die Umsetzung des Landtagsbeschlusses und die Gewährung der Förderungen an die UBG war nach den Referatseinteilungen des Landes mit Bezug auf die Unterabteilung Volkskultur, Brauchtums- und Heimatpflege folgende Referatzuständigkeit gegeben:

Tabelle 1: Referatszuständigkeit

Referent	von	bis	K-RE
LH Dr. Jörg HAIDER	18.11.2006	27.10.2008	vom 09.11.2006, LGBl. Nr. 67/2006; vom 17.07.2008, LGBl.Nr. 44/2008;
LR Mag. Harald DOBERNIG	28.10.2008	dato	vom 23.10.2008, LGBl.Nr. 73/2008; vom 31.03.2009, LGBl.Nr. 23/2009 mit der Änderung LGBl.Nr. 17/2010; vom 28.05.2010, LGBl.Nr. 35/2010 mit der Änderung LGBl.Nr. 70/2010 und vom 07.07.2011, LGBl.Nr. 52/2011

Unter der Referatszuständigkeit des Kulturreferenten führte die Abteilung 5 – Kultur bis 31.12.2009 als die nach der jeweils geltenden Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung zuständige Abteilung in dieser Angelegenheit die Geschäfte. Abteilungsintern waren diese Aufgaben der Unterabteilung Volkskultur, Brauchtums- und Heimatpflege zur Besorgung zugewiesen.

Am 1.1.2010 wurden die Angelegenheiten der Volkskultur und des Brauchtums der Abteilung 6 – Bildung, Generationen und Kultur zugewiesen. Mit Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 8. 3.2011, verlautbart im LGBl.Nr. 40/2001, wurde die Abteilung per 1.7.2011 in „Abteilung 6 (Kompetenzzentrum Bildung, Generationen und Kultur)“ umbenannt.

4.1 VEREINSSTATUTEN

- (1) Organisation und Tätigkeit des Vereines „Ulrichsberggemeinschaft“ basierte bis 20.4.2010 auf dem Statut vom 28.5.2004. Der Vorstand der UBG hat am 21.4.2010 anlässlich einer Vorstandsitzung neue Vereinsstatuten beschlossen. Diese Änderung der Statuten wurde der Vereinsbehörde am 20.5.2010 angezeigt (Bescheid der BPD Klagenfurt vom 21.5.2010, GZ.: VA-128).

4.1.1 Statut gültig bis 20.4.2010

4.1.1.1 Zweck und Aufgaben des Vereines

- (1) Nach § 2 der Statuten ist der Zweck des Vereines die Erhaltung des auf dem Ulrichsberg-Klagenfurt von der UBG errichteten Heimkehrerkreuzes, des bestehenden Ehrenhaines in der Ulrichsbergkirche sowie die Durchführung von Gedenkfeiern und kulturellen Veranstaltungen.

Weitere Aufgaben der UBG sind:

- Die Förderung der Völkerversöhnung
- Bekenntnis zum Österreichischen Bundesheer
- Förderung des Wehrwillens
- Pflege der soldatischen Tradition
- Kooperationen mit ähnlichen Vereinen im In- und Ausland
- Durchführung und Teilnahme an Feiern zum Gedenken an gefallene Soldaten
- Errichtung und Pflege von Kriegerdenkmälern
- Verleihung von Auszeichnungen usw.

4.1.1.2 Mittelaufbringung

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sollen durch Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, Arbeitsbeiträge der Mitgliedsverbände, Erlöse aus dem Verkauf von Ehrenzeichen und durch Subventionen und Förderungsbeiträge von öffentlicher Hand aufgebracht werden.

4.1.1.3 Mitglieder

- (1) Die § 5, 6 und 7 der Vereinsstuten regeln die Mitgliedschaft zum Verein. Dabei wird zwischen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern unterschieden. Ein Mitgliederverzeichnis führt der Verein bis dato nicht. Ebenso finden sich in den Vereinsunterlagen keine Beitrittserklärungen.
- (3) Ein Mitgliederverzeichnis wird angelegt. Beitrittserklärungen liegen schon auf.

4.1.1.4 Vereinsorgane

- (1) Die Statuten sehen im § 8 folgende Vereinsorgane vor:

Als Kollektivorgane:

1. die Jahreshaupt- und Generalversammlung
2. das Präsidium
3. den Vorstand
4. das Kontrollorgan (Rechnungsprüfer)
5. das Schiedsgericht (Schlichtungseinrichtung)

Als Einzelorgane:

- den Präsidenten und seine Stellvertreter (Vizepräsidenten),
- den Schriftführer und seinen Stellvertreter,
- den Kassier und seinen Stellvertreter,
- den Organisationsreferenten und seine Stellvertreter,
- den Ordensreferenten und seine Stellvertreter,
- die Obfrau des Frauenreferates und ihre Stellvertreterinnen,
- den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit/Presse und seinen Stellvertreter,
- den Referenten für Europaarbeit und seine Stellvertreter und
- die Beiräte.

Sämtliche Einzelorgane gehören dem Vorstand an, der die Geschäfte der UBG führt und die Beschlüsse der Jahreshaupt- und Generalversammlung umsetzt. Weitere wesentliche Aufgaben des Vorstandes sind die Erlassung einer Geschäftsordnung, die Einberufung der Jahreshaupt- und Generalversammlung, Erstellung von Wahlvorschlägen, Erstellung von Tätigkeitsberichten an die Jahreshaupt- und Generalversammlung, Beschluss einer Auszeichnungsordnung und die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Der Obmann führt den Vorsitz bei Vereinssitzungen und vertritt den Verein nach innen und außen.

Dem Kontrollorgan, welches aus zwei Rechnungsprüfern besteht, obliegt die Kontrolle über die widmungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel und die Überprüfung des Jahresrechnungsabschlusses. Das Kontrollorgan hat dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung jährlich und der Generalversammlung alle vier Jahre schriftlich zu berichten und die Entlastung zu beantragen.

- (2) *Die festgestellte Mitgliedschaft des Rechnungsprüfers im Vereinsvorstand widerspricht dem allgemein gültigen Standard.*
- (3) Die Rechnungsprüfer gehören nicht dem Vorstand an. Sie werden bei Sitzungen als Berater eingeladen.
- (4) *Der LRH empfiehlt eine klare Organisationsstruktur zu schaffen.*

4.1.2 Änderung der Statuten im Jahre 2010

(1) Die wesentlichen Änderungen im neuen Statut sind:

1. Die Mittelaufbringung durch Mitgliedsbeiträge ist weg gefallen.
2. Die Ehrenmitglieder habe kein Wahlrecht mehr.
3. Der Ausschluss der Mitglieder erfolgt nun mit einfacher Mehrheit des Vorstandes.
4. Die Mitglieder und Mitgliedervereine sind nicht mehr verpflichtet einen Arbeitsbeitrag für die UBG zu erbringen.
5. Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung und in der alle vier Jahre stattfindenden Generalversammlung führt der Präsident.
6. Der Präsident führt den Verein nach innen und nach außen.

4.1.2.1 Derzeitige Zusammensetzung des Vorstandes

In der Vorstandssitzung am 21.4.2010 wurden folgende Vereinsorgane gewählt (Anzeige an die Vereinsbehörde am 20.5.2010):

Präsident	RgR ADir i.R. Engelbert Tautscher
Vizepräsident	Landesrat Mag. Harald Dobernig
Vizepräsident	Mag. Herbert Haupt
Vizepräsident	Prof. Dr. Dieter Jandl
Vizepräsident	Dir. i.R. Paul Rösch
Vizepräsident	Friedrich Schretter
Vizepräsident	Hans Peter Traar
Vizepräsident	Völker Johann
Vizepräsident	Hermann Kandussi
Kassier	Wolfgang Ruppacher
Kassier Stv.	ADir. i.R. Stephan Korb
Schriftführer	Wolf Dieter Ressenig
Schriftführer Stv.	DDr. Johannes Filley

Herr Landesrat Mag. Harald Dobernig hat mit Schreiben vom 19. September 2011 die Funktion des Vizepräsidenten zurückgelegt.

Protokolle über Sitzungen der Jahreshaupt- und Generalversammlung, des Präsidiums und des Vorstandes sind nur ab November 2009 vorhanden. Sämtliche Protokolle aus der Zeit davor sind laut UBG unauffindbar.

In den Jahren 2009 bis 2011 wurden die in den Statuten vorgeschriebenen Jahreshauptversammlungen nicht abgehalten. Laut Mitteilung der UBG wird im Jänner 2012 eine Jahreshauptversammlung abgehalten werden. Laut Prüfprotokoll vom 13. November 2009 wurde der Zeitraum 1.1.2004 bis 31.12.2008 von den Rechnungsprüfern überprüft. Die Jahre 2009 und

2010 wurden bis dato noch nicht überprüft.

- (2) *Die Einberufung der Generalversammlung obliegt dem Obmann der UBG. Da die Funktion des Obmannes abgeschafft wurde, wäre das Statut entsprechend anzupassen. Die Überprüfung der Rechnungsabschlüsse wäre nachzuholen.*
- (3) Die Protokolle vor dem Jahr 2009 werden mit den damaligen Funktionären besprochen und gesucht.
 Die Jahreshauptversammlung wurde am 27.1.2012 nach geholt.
 Die Einberufung der Generalversammlung obliegt gemäß § 9 Abs. 2 der Statuten der UBG dem Präsidenten.
- (4) *Die Einberufung der Generalversammlung ist in den alten Statuten (gültig vom 28.5.2004 bis 20.4.2010) im § 9 Abs. 4 geregelt und in den neuen Statuten (gültig ab 21.4.2010) im § 9 Abs. 3 geregelt. In beiden Statuten hat die Generalversammlung jeweils der Obmann ein zu berufen. Eine Klarstellung wird empfohlen.*

5.1 FÖRDERUNG DER UBG

(1) Laut dem Beschluss des Landtages waren als begünstigte Förderungsempfänger explizit folgende Traditions- und Heimatverbände bestimmt:

- Kärntner Abwehrkämpferbund
- Kärntner Landsmannschaft
- Kärntner Heimatdienst (KHD)
- **Ulrichsberg-Gemeinschaft**
- Österreichischer Kameradschaftsbund – Landesgruppe Kärnten.

Für die fünf Traditionsverbände wurde dem Landtagsbeschluss aus dem Jahre 2002 entsprechend eine Basisförderung von insgesamt € 55.000,00 jährlich bereitgestellt und zwar auf dem Ansatz 1/36913/5/ „Kärntner Traditions- und Heimatverbände, Förderungsausgaben Ermessen“, Post 7674029 „Nicht einzeln bezeichnete Subventionsempfänger“.

Über die für die UBG im Überprüfungszeitraum bereitgestellte Basisförderung iHv € 11.000,00 hinaus erhielt diese in den Jahren 2008 und 2010 eine Zusatzförderung aus dem Ansatz 1/36912/5 „Brauchtums und Heimatpflege, Förderungsausgaben Ermessen“ Post 7674029 „Nicht einzeln bezeichnete Subventionsempfänger“.

Das Land Kärnten hat der UBG im Prüfungszeitraum 2008 bis 2010 Förderungen in der Höhe von insgesamt € 60.000,00 gewährt.

Zeitraum	Durchführung der Zahlung	Basisförderung 1/36913/5/ 7674029 ¹⁾	Zusatzförderung 1/36912/5/ 7674029 ²⁾	Summe
2008	16.10.2008	11.000,00		
	05.09.2009		12.000,00	23.000,00
2009	21.08.2009	11.000,00		11.000,00
2010	08.05.2010	11.000,00		
	22.12.2010		15.000,00	26.000,00
		33.000,00	27.000,00	60.000,00

¹⁾ Ansatz: Kärntner Traditions- und Heimatverbände, Förderungsausgaben Ermessen
Post: nicht einzeln bezeichnete Subventionsempfänger

²⁾ Ansatz: Brauchtums und Heimatpflege, Förderungsausgaben, Ermessen
Post: Nicht einzeln bezeichnete Subventionsempfänger

Die UBG hat in den Jahren 2003 und 2004 jeweils € 8.000,00 und seit 2005 € 11.000,00 Basisförderung pro Jahr erhalten. Im Jahre 2008 wurde für die Verteilung der Basisförderung der Traditionsverbände ein Punktesystem eingeführt, auf dessen Grundlage in Zukunft der Förderbetrag neu bemessen werden sollte.

Die Höhe der Basisförderung blieb weiter bei € 11.000,00, wobei mit Schreiben des geschäftsführenden Obmannes der UBG vom 26.5.2008 der Jahresgesamtaufwand mit ca. € 50.000,00 jährlich beziffert wurde.

5.2 FÖRDERUNGSABWICKLUNG

- (1) Nach den Bestimmungen des K-KFördG (§ 5) dürfen Förderungen nur auf Antrag gewährt werden. Das Ansuchen hat die fördernde Tätigkeit bzw. das zu fördernde Vorhaben zu beschreiben und einen detaillierten Finanzierungsplan unter Angabe der Gesamtkosten und deren Aufbringung durch Einnahmen oder Förderungen anderer Rechtsträger zu enthalten.

Die Gewährung der Förderung wird nach Abs. 5 leg. cit. an die Verpflichtungserklärung des Förderungswerbers gebunden, die Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden, rechtzeitig einen Verwendungsnachweis vorzulegen und allfälligen finanziellen Kontrollen durch das Land zuzustimmen sowie im Falle der Nichteinhaltung der Bedingungen die gewährten Förderungsmittel unverzüglich zurückzuerstatten. Mit dieser Erklärung wird auch festgestellt, ob von anderen öffentlichen Stellen Förderungen gewährt wurden (werden sollen).

In den Förderungsakten der Abteilung sind für die überwiegende Anzahl der Förderungen förmliche Ansuchen und Verpflichtungserklärungen als Förderanträge des Vereins dokumentiert. Für die im März 2009 ausgezahlte Zusatzförderung für das Jahr 2008 iHv € 12.000,00 gibt es weder ein förmliches Ansuchen noch eine Verpflichtungserklärung.

Da nach den Intentionen des Landtagsbeschlusses die Förderungen als Basisförderung gewährt werden sollten, wurden diese von der Abteilung 5 nur im Hinblick auf die generellen Aktivitäten im Rahmen des Vereinszweckes ohne eine Widmung für eine bestimmte Verwendung (Tätigkeit oder Vorhaben) gewährt und war die Vorlage detaillierter Tätigkeits- oder Vorhabensbeschreibungen nicht erforderlich. Die Förderungszusage wurde auch nicht von der Vorlage eines detaillierten, schriftlichen Gesamtfinanzierungsplans abhängig gemacht.

Nach der Vorlage der Verpflichtungserklärung wurde der Förderungsakt von der zuständigen Abteilung dem Kulturreferenten zur Genehmigung vorgelegt. Gleichzeitig mit der Genehmigung wurde der Förderungswerber von der Förderungszusage verständigt und innerhalb einer bestimmten Frist zum Förderungsnachweis verpflichtet. Mit der Zusage wurde auch der Förderungsbetrag auf das Geschäftskonto des Vereines angewiesen.

5.3 KONTROLLE UND NACHWEIS DER MITTELVERWENDUNG

- (1) Aus dem Amtvortrag zum Genehmigungsakt ist zu ersehen, dass mit der Basisförderung die Durchführung von Traditionsveranstaltungen und die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen des Vereines unterstützt werden sollten. Die Zusatzförderung für das Jahr 2008 iHv. € 12.000,00 wurde für Vorbereitungsarbeiten im Hinblick auf das Jubiläumsjahr 2010 gewährt. Ebenso war die Zusatzförderung für das Jahr 2010 iHv € 15.000,00 für die Durchführung der in diesem Jahr stattfindenden Jubiläumsfeier gewidmet.

Mit der Anweisung wurde der Förderungsempfänger von der Förderabteilung mit Schreiben aufgefordert, Verwendungsnachweise in Form von saldierten Originalbelegen in mindestens der Förderungshöhe sowie einen schriftlichen Bericht über die Verwendung der Förderungsmittel innerhalb einer bestimmten Frist zu erbringen. Die Förderzusage wurde regelmäßig mit der Auflage

verbunden, das Logo „Land Kärnten Kultur“ auf allen in Verwendung stehenden Publikationen als Nachweis der Förderung durch das Land Kärnten anzubringen.

Der Nachweis der Mittelverwendung wurde von der UBG im Wesentlichen in vier von fünf Fällen nach einem Erinnerungsschreiben erbracht. Für die Basisförderung im Jahre 2008 wurden vom Verein die erforderlichen Unterlagen trotz dreimaliger Aufforderung der Abteilung nicht vorgelegt und ist daher die Überprüfung der Mittelverwendung bis dato noch ausständig.

Die vorgelegten Originalbelege wurden von der Förderabteilung geprüft, mit einem Förderungsvermerk versehen und als Nachweis anerkannt dem Verein wieder retourniert.

- (2) *Die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel wurde bis auf die Basisförderung 2008 der Förderungsabteilung nachgewiesen. Die Einholung der Nachweise für die Basisförderung 2008 wäre von der Förderstelle nach zu holen.*

5.4 EMPFEHLUNGEN

- (2) *Der LRH empfiehlt bei künftigen Förderungen auf die angesammelten Eigenmittel des Vereines Bedacht zu nehmen und auch die weiteren Mittelzuwendungen von der Einhebung von Mitgliedsbeiträgen abhängig zu machen.*
- (3) Es ist beabsichtigt in Zukunft Mitgliedsbeiträge ein zu heben. Ein diesbezüglicher Antrag wird in der nächsten Generalversammlung eingebracht werden.

Klagenfurt, den 13. Juli 2012

Der Direktor:

DI Dr. Heinrich Reithofer eh.

F.d.R.d.A.: